

Sieben Fragen zum Thema Probezeit

Einzelfragen zur Probezeit

In der letzten Ausgabe von Recht im Alltag wurden allgemeine Fragen zur Probezeit behandelt. Der folgende Artikel ist nun diversen Einzelfragen im Zusammenhang mit der Probezeit gewidmet. Wird die Dauer der Probezeit nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag geregelt, sollte diese klar abgemacht werden. Die Probezeit beginnt mit dem ersten tatsächlichen Arbeitstag. Die Kündigungsschutzvorschriften kommen während der Probezeit noch nicht zur Anwendung. Ist jemand wegen Unfall, Krankheit oder Militärdienst an der Arbeit verhindert, verlängert sich die Probezeit um die Dauer dieser Verhinderung.

• Wie lange dauert die Probezeit für Angestellte, welche nicht auf dem Bau arbeiten?

*Patrick Hauser, lic. iur.,
Rechtsdienst SBV*

Für das gesamte Baustellenpersonal steht die Probezeit fest. Es gelten, wenn keine spezielle Abmachung getroffen wurde, stets die ersten zwei Monate einer Anstellung als Probezeit, während beim kaufmännischen Personal jeweils der erste Monat als Probezeit angesehen wird.

Meistens arbeiten in einer Bauunternehmung jedoch auch andere Arbeitnehmende, wie beispielsweise Reinigungsfachleute oder Hochbauzeichner. Da diese keinem spezifischen Gesamtarbeitsvertrag unterworfen sind, steht es den Parteien frei, ob sie überhaupt eine Probezeit vereinbaren wollen oder nicht. Wird jedoch keine spezifische vertragliche Abmachung getroffen, so besteht stets die gesetzliche Vermutung, dass der erste Monat der Anstellung als Probezeit gilt, während welcher das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden kann.

• Gibt es auch beim befristeten Arbeitsverhältnis eine Probezeit?

Beim befristeten Arbeitsverhältnis greift keine gesetzliche Vermutung einer Probezeit, wenn keine Abrede getroffen

worden ist. Es wird also angenommen, dass dann keine Probezeit vereinbart sei, weil die Parteien von Anfang an bloss für eine gewisse Zeit gebunden sein wollten.

Um Klarheit zu schaffen, sollte die exakte Dauer der Probezeit sowohl beim befristeten wie auch beim unbefristeten Arbeitsverhältnis immer schriftlich festgesetzt werden.

• Wann genau beginnt die Probezeit zu laufen?

Der Beginn der Probezeit fällt stets mit der effektiven Arbeitsaufnahme beziehungsweise dem ersten Arbeitstag zusammen. Dies gilt auch dann, wenn im Vertrag eigentlich ein anderes Beginn-Datum vorgesehen wurde. Um im Streitfall eine klare Beweislage herstellen zu können, sollte deshalb immer schriftlich festgehalten werden, wann die effektive Arbeitsaufnahme tatsächlich erfolgte.

• Besteht ein Kündigungsschutz während der Probezeit?

Die Kündigungsschutzvorschriften gemäss LMV, Polier- und Polierkadervertrag sowie Obligationenrecht (KV-Personal, Bauführer) greifen während der laufenden Probezeit noch nicht.

Das bedeutet, dass einer krank gewordenen, verunfallten, militärdienstleistenden oder schwangeren arbeitnehmenden Person während der Probezeit jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

• Was sind die Rechte und Pflichten während der Probezeit?

Während der Probezeit existiert kein Anspruch auf Lohnfortzahlung für Kurzabsenzen, wie Beerdigung, Hochzeit, Arzttermine und dergleichen.

«Recht im Alltag»

Das nächste Thema aus «Recht im Alltag» handelt von der Konsultationspflicht bei Massentlassung.

Alle anderen Rechte und Pflichten der Parteien gelten dagegen vom ersten Tage des Arbeitsverhältnisses an. In diesem Sinne ist sogar eine fristlose Entlassung möglich, wobei angesichts der ohnehin kurzen Kündigungsfrist an die wichtigen Gründe besonders hohe Anforderungen zu stellen sind.

• Was passiert bei Krankheit während der Probezeit?

Grundsätzlich gilt die absolute Beschränkung der Probezeit auf höchstens drei Monate, das heisst sie kann durch Parteiabrede nicht aufgehoben werden. Ist der Ar-

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst SBV steht allen SBV-Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-) Texte und Merkblätter. Zudem bearbeiten wir ver-

bandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 01 258 82 00 erreichen Sie uns, Deborah Walton, lic. iur., Leiterin Rechtsdienst, sowie Patrick Hauser, lic. iur., juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, montags und donnerstags von 14 bis 16.30 Uhr und dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns über die E-Mail-Adressen dwalton@baumeister.ch und phauser@baumeister.ch

Ihre schriftliche Anfrage richten Sie unter Einsendung aller relevanten Unterlagen an: Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.

Lesen Sie auch unsere Rubrik «Recht im Alltag», in der wir regelmässig über für die Baubranche relevante juristische Themen informieren.

Wir freuen uns, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.



Deborah Walton.



Patrick Hauser.